



Erforderliche Unterlagen für ein Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren

1. Antragsformular (www.hwk-dresden.de/anererkennung)
2. Lebenslauf in deutscher Sprache
3. Identitätsnachweis (z.B. Personalausweis, Reisepass)
 - in einfacher Kopie
4. Abschlusszeugnis inklusive Noten-/Fächerliste
 - beglaubigte Kopie (Originalzeugnis nur bei persönlicher Vorsprache vorlegen)
 - deutsche Übersetzung von öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetschern oder Übersetzern¹
5. Nachweise über einschlägige Berufserfahrung (z. B. Arbeitszeugnisse, Arbeitsbücher)
 - in einfacher Kopie
 - deutsche Übersetzung von öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetschern oder Übersetzern¹
6. Sonstige Befähigungsnachweise (Kurse, Weiterbildungen, Seminare, weitere Ausbildungen)
 - in einfacher Kopie
 - deutsche Übersetzung von öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetschern oder Übersetzern¹

Die Unterlagen Nr. 1 bis 6 sind Mindest-Anforderungen! Gegebenenfalls müssen Sie auch die folgenden Unterlagen einreichen, damit wir Ihre Qualifikationsnachweise bewerten können:

7. Nachweise zu Inhalt und Dauer der Ausbildung (Ausbildungsordnung, Rahmenlehrplan)²
 - in einfacher Kopie
 - deutsche Übersetzung von öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetschern oder Übersetzern¹

Zusätzlich bei Meister-/Fortbildungsabschluss:

8. Meisterbrief/Fortbildungsabschluss
 - beglaubigte Kopie (Originalzeugnis nur bei persönlicher Vorsprache vorlegen)
 - deutsche Übersetzung von öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetschern oder Übersetzern¹
9. Nachweise über Inhalte der Meisterprüfung/Fortbildungsprüfung
 - in einfacher Kopie
 - deutsche Übersetzung von öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetschern oder Übersetzern¹

Erklärungen:

- ¹ Eine Übersicht über öffentlich bestellte oder beeidigte Dolmetscher oder Übersetzer finden Sie unter www.justiz-dolmetscher.de
- ² Dokument, das die Standards der beruflichen Aus-/Fortbildung regelt. Es wird von einer für die Berufsbildung zuständigen Stelle ausgestellt (z.B. Bildungsministerium)